



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/1363**
Titel **Quartierplan.**
Datum 08.09.1904
P. 517–520

[p. 517] In Sachen der Firmen Corti & Cie. und Sträuli & Cie. in Oberwinterthur, Rekurrenten, vertreten durch das Advokaturbureau Ziegler & Keller, Winterthur, betreffend Quartierplan

hat sich ergeben:

A. Die Rekurrenten besitzen östlich der Station Grüze der Tößtalbahn in Oberwinterthur zwei größere Landkomplexe. Diese liegen zwischen der Tößtalbahn und der St. Gallerlinie der S. B. B. und zwar ist das Grundstück der Firma Corti & Cie. in einen spitzen Winkel zwischen der St. Gallerstraße und der Linie der Tößtalbahn eingekeilt, während das Land der Firma Sträuli & Cie. sich östlich daran anschließt und wie das erstere nördlich von der St. Gallerstraße und südlich durch das Gebiet der Tößtalbahn begrenzt ist. Die beiden Grundstücke sind mit der Tößtalbahn durch ein Anschlußgeleise, das sich auf dem Lande der Rekurrenten nahe der Grenze des Bahngbietes hinzieht, verbunden. Beide Grundstücke dienen industriellen Zwecken. Zwischen den beiden Grundstücken hat die Firma Sträuli & Cie. eine Quartierstraße angelegt, die ihr Land mit der St. Gallerstraße verbindet.

B. Am 22. Februar 1903 genehmigte die Gemeindeversammlung von Oberwinterthur die Bau- und Niveaulinien eines Hauptstraßenzuges von der St. Gallerstraße bis zur Seemerstraße, der Tößtalbahn entlang. Das Projekt für diesen Straßenzug, der das Gebiet der Rekurrenten längs der Tößtalbahn in Anspruch nimmt, sah ursprünglich eine Verlegung des Industriegeleises in der Weise vor, daß dasselbe nördlich der Straße auf das Land der Rekurrenten verlegt, d. h. um zirka 8 m nach Norden verschoben werden sollte. Im Verlaufe des Rekurs Verfahrens sah sich dann aber der Gemeinderat von Oberwinterthur veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß er damit einverstanden sei, das Industriegeleise in seiner gegenwärtigen Lage zu belassen. Die Straße soll nach dem Projekte bei der westlichen Ecke des Grundstückes von Corti & Cie in die St. Gallerstraße einmünden.

Das Projekt wurde vom Gemeinderat von Oberwinterthur unter Ansetzung einer Rekursfrist im Amtsblatt Nr. 19 vom 6. März 1903 ausgeschrieben.

C. Gegen das Projekt rekurierte das Advokaturbureau von Ziegler & Keller in Winterthur namens Corti & Cie. und Sträuli & Cie. an den Bezirksrat. Die Rekurrenten verlangten, daß die Straße nicht bis zur St. Gallerstraße durchgeführt und daß ihr Verbindungsgeleise im alten Zustande belassen werde. Im weitem wurde zum Rekurse der Firma Corti & Cie. ausgeführt: Das Hülfsgeleise sei für den Wert und die Benutzung des Komplexes von Corti & Cie. von entscheidender Bedeutung; gerade mit Rücksicht auf das Geleise sei das Grundstück seinerzeit von Corti & Cie. erworben worden. Das Geleise werde benutzt von der Firma und von der schweizerischen Petroleum-Handelsgesellschaft. Das Grundstück verfüge über jede wünschbare Verbindung mit



dem öffentlichen Straßennetz und bedürfe keiner dritten Straße auf seiner Südgrenze entlang der Bahnlinie. Es umfasse 10,951 m²; da das Hülfsgeleise auf eine Länge von zirka 210 m nur einen Streifen von 2,25 m Breite längs der Tößtalbahn beanspruche, so verbleibe zu Bauzwecken der ganze übrige Komplex, ausgenommen die äußerste westliche, spitzwinklige Ecke. Nach dem Projekt des Gemeinderates ergäbe sich nur eine überbaubare Fläche von 4124,5 m², während jetzt diese Fläche 9490 m² betrage.

Die Verlegung des Geleises in das Gebiet zwischen Straßengrenze und Baulinie bedinge doch, daß die bestehenden Materialschuppen der Firma Corti & Cie. und der schweizerischen Petroleum-Handelsgesellschaft weichen müßten und das Geleise, nachdem es schiefe die neue Straße geschnitten hätte, erst auf einem gegen Osten zurückgeschobenen Punkte in den Komplex einträte und in geradliniger Fortsetzung statt wie heute 150 m nur noch eine Strecke von zirka 70 m Länge bedienen könnte.

Oberwinterthur sei durch die korrigierte Talackerstraße mit der Station Grüze am kürzesten verbunden; auch Hegi und Rümikon haben in der St. Gallerstraße ihre Verbindung nach Station Grüze. Die Verbindung zwischen Seen und der Station Grüze gehe über Mattenbach und sei bereits im Bebauungsplan Oberwinterthur-Seen durch Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vorgesehen. Die Straße habe also nur lokale Bedeutung, als Basis eines Quartierplanes für ein großes Dreieck zwischen der St. Gallerstraße, der Tößtalbahn und der Straße Seen-Oberwinterthur. Es habe keinen Zweck, die Straße bis in die westliche Ecke des großen Dreieckes, also in das Grundstück der Firma Corti & Cie. vorzustößen; denn die Fahrverbindung sei nicht gut zu ermöglichen, wenn man daneben doch die Hauptsache, das Geleise haben wolle; dieses werde in einem so schiefen Winkel die Straße schneiden müssen und zwar auf annähernd 60 m Länge, daß von einem sicheren und zweckmäßigen Fährverkehr nicht mehr gesprochen werden könne; eine andere Art, das Verbindungsgeleise zu verschieben, als mit dieser schiefen Schneidung der projektierten Straße, sei technisch unmöglich. // [p. 518]

Die Schwierigkeit sei leicht zu heben, indem man die Straße westlich in der Flurstraße, die nun zur Quartierstraße zwischen den Grundstücken der Firmen Corti & Cie. und Sträuli & Cie. ausgestaltet werden solle, abbreche. Auch die Quartierstraße erhalte nach dem gemeinderätlichen Projekt eine Breite von 8 m, wie die in Frage stehende Straße. Die vorhandene Güterstraße (Parallelweg neben der Tößtalbahn) erlaube es, in Verbindung mit der Richtung der erwähnten Quartierstraße ohne Kosten einen sehr günstigen Übergang von der einen in die andere Straße herzustellen. Bei der Einmündung in die St. Gallerstraße sei so wie so von dem Komplex von Sträuli & Cie. ein Abschnitt abgetrennt worden, der auf die Westseite der korrigierten Quartierstraße falle, also zur Erstellung einer geräumigen Ausmündung in die St. Gallerstraße treffliche Gelegenheit biete. Der Umweg über die Quartierstraße und die St. Gallerstraße betrage nur zirka 50 m verglichen mit dem geradlinig durchgeführten gemeinderätlichen Straßenprojekte.

Zum Rekurse der Firma Sträuli & Cie. wird ausgeführt, die Änderungen am Industriegeleise, welche durch die Ausführung der Straße für diese Firma notwendig werden, seien nicht so eingreifender Natur, wie bei der Firma Corti & Cie., immerhin wäre auch diese Änderung ziemlich teuer; ein Interesse an einer solchen Straße neben der Tößtalbahn haben auch Sträuli & Cie. nicht. Dagegen könnten sie es nur begrüßen, wenn die Straße einmal auf ihre Kosten erstellt, zu einem praktischen Zweck



verwendet würde, nämlich als Ausmündung der projektierten Parallelstraße neben der Töftalbahn. Auch die Firma Sträuli & Cie. schließt sich in allen Punkten, welche nicht die spezielle Lage des Grundstücks der Firma Corti & Cie. beschlagen, dem Rekurse der Firma Corti & Cie. an.

D. Der Gemeinderat Oberwinterthur beantragt Abweisung der Rekurse, indem er im wesentlichen zum Rekurse der Firma Corti & Cie. geltend macht:

Die Rekurrentin besitze allerdings ein zirka 3 Jucharten großes Stück Land, das in seinem westlichen Teile heute schon eine sehr beschränkte Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeit aufweise. Dem Hülfsgeleise, das schon eine Fortsetzung in dem Sträuli'schen Komplexe erhalten habe, wolle der Gemeinderat den Charakter eines Stammgeleises zum Anschluß von Industriegeleisen auch für die andern weiter östlich gelegenen Grundstücke verschaffen; dabei sei überall in Aussicht genommen, diese Industriegeleise in den 4,5 m breiten Raum zwischen der Straßengrenze und Baulinie des projektierten Straßenzuges zu verlegen. Der Gemeinderat sei mit der Belassung des Anschlußgeleises in seiner gegenwärtigen Gestalt einverstanden.

Richtig sei, daß das Grundstück der Rekurrentin zirka 1800 m² hergeben müsse; allein diese Tatsache könne nicht genügen, die Anlage eines so wichtigen Straßenzuges zu verhindern; es handle sich also nur um die Verringerung des Flächeninhaltes; dieser Umstand sei aber nicht geeignet, die Abtretungspflicht als solche zu beeinflussen. Die Rechnung der Rekurrentin sei übrigens unrichtig; der Straßenzug nehme nun den bereits vom Geleise okkupierten Raum in Anspruch und dann sei das Geleise in dem nicht überbaubaren Raum zwischen Baulinie und Straßengrenze gedacht; der westliche Zipfel sei schon früher nicht überbaubar gewesen und die südliche Baulinie der St. Gallerstraße könne nicht dem neuen Straßenzug zur Last gelegt werden. Der Gemeinderat wolle von einer Verlegung des Industriegeleises im Sinne der Vorlage Umgang nehmen. Die Schuppen seien vom Gemeinderat nur provisorisch bewilligt, es brauche daher darauf keine Rücksicht genommen zu werden. Da ferner das Stammgeleise des Industriegeleises nicht nur der Rekurrentin, sondern auch den weit größeren Interessen der ostwärts gelegenen Grundbesitzer zu dienen habe, so werde sich dieselbe diese mit geringen Inkonvenienzen verbundene Modifikation gefallen lassen müssen. Die Anlage einer Straße dürfe nicht durch eine zufällige oder provisorische Anstalt, wie das Industriegeleise es sei, beeinflußt werden. Die Straße habe also nicht auf das Industriegeleise Rücksicht zu nehmen.

Die projektierte Straße solle ein Hauptstraßenzug werden, bestimmt, dem großen und wichtigen Baugebiet längs der Töftalbahn eine direkte Kommunikation mit der Station Grüze und den dort von allen Seiten zusammentreffenden Hauptverbindungen sämtlicher Gemeindeteile zu eröffnen. Hauptstraßenzüge im Sinne des Gesetzes seien auch solche, welche verschiedene Gemeindeteile oder größere Baugebiete derselben Gemeinde miteinander verbinden. Die Anlage der fraglichen Straße sei als Tangentialverbindung auf jeden Fall nötig. Eine rationelle und speziell auch dein Gesetz entsprechende Erschließung des Baugebietes durch Querstraßen sei nur möglich, wenn der projektierte Straßenzug längs der Töftalbahn ausgeführt werde. Die Straße diene auch vorzüglich als Basis eines oder mehrerer Quartierpläne für das gesamte Gebiet. Speziell haben die an die Töftalbahn anstoßenden Grundbesitzer ein großes und berechtigtes Interesse daran, daß ihnen für die wirtschaftliche Ausnutzung ihres Baugebietes volle Freiheit gegeben werde. Unrichtig sei, daß durch die Erstellung



der Straße das Industriegeleise verunmöglicht würde; dieselbe bleibe frei, da das Industriegeleise in den Baulinienabstand zu liegen komme. Durch die Ausführung der Straße würde den Grundbesitzern der südlichen Peripherie besser gedient, als durch die bloße Geleiseanlage und die Grundbesitzer würden froh sein, für ihre Grundstücke nicht nur einen industriellen Wert zu erlangen.

Der Vorschlag der Rekurrentin, die Straße nur bis zu ihrem Grundstücke zu führen, verstoße gegen die Vorschrift des § 8 des Baugesetzes, daß die Straßen durchgehend anzulegen seien. Das jetzige Industriegeleise kreuze just bei der Quartierstraße sowohl diese als den projektierten Straßenzug und trete in den Komplex der Firma Sträuli & Cie. ein. Wenn man also hier den Straßenverkehr durch die scharfe Abbiegung nach der St. Gallerstraße noch stauen wollte, so würden sich hieraus unerträgliche Schwierigkeiten ergeben. Das geradlinig durchgeführte gemeinderätliche Projekt sei auch dann das richtigste, wenn durch die Anlage des Ostbahnhofes eine Veränderung der Eisenbahnstränge erfolgen müßte. Die von der Rekurrentin vorgeschlagene Lösung, von dem Komplex von Sträuli & Cie. je einen Abschnitt abzutrennen, um die Ein- und Ausmündung geräumiger zu gestalten, sei schon deshalb ausgeschlossen, weil die Situation der schon erstellten Stearinfabrik von Sträuli & Cie. an sich schon eine Verbreiterung der Einmündung ausschließe und weil überdies der dortige Raum für die Abzweigung vom Stamm-Industriegeleise verfügbar bleiben müsse.

Zum Rekurse der Firma Sträuli & Cie. wurde ausgeführt:

Der Teilhaber dieser Firma, Herr Sträuli-Ganzoni, habe im Schulhause Oberwinterthur ausdrücklich seine Zustimmung zur Straße längs der Tößtalbahn gegeben und sich lediglich gegen daheringe Kosten verwahrt. Die allfällige Änderung des Hülfsgleises könne schon deshalb keinen Einspruchgrund bilden, weil der Geleiseanschluß von dieser Firma dem Gemeinderat Oberwinterthur in einem andern Projekte vorgelegt wurde, als wie es heute angeführt sei. Der Gemeinderat anerkenne daher diese Anlage nur als provisorische. Richtig sei, daß Sträuli & Cie. heute schon gute Straßenverbindungen haben; dies genüge aber keineswegs, um den Grundbesitzern, welche noch gar keine Verbindung haben, eine solche zu verwehren. Wegen des Nutzens der projektierten Verbindung mögen sich die Rekurrenten dann wehren, wenn es sich um die Bezahlung der Kosten handle; dieser Umstand dürfe aber bei der Frage, ob die Straße überhaupt zu erstellen sei, nicht mitsprechen. Die Firma Sträuli & Cie. allein müßte die Nachteile, welche sich aus der Ablenkung der projektierten Straße ergäben, tragen.

Es wird noch das Begehren gestellt, von einer Augenscheinsverhandlung Umgang zu nehmen.

E. Der Bezirksrat ordnete eine Lokalverhandlung an, bei welcher die Parteien im wesentlichen die in den schriftlichen Eingaben angeführten Gründe wiederholten. Die Rekurrenten erklärten noch, dadurch, daß die Straße zwischen das Anschlußgeleise und das Land der Firma Corti & Cie. zu liegen komme, werde ein Zufahrts- oder Stumpengeleise erforderlich, das für den Verkehr gefährlich und unpraktisch sei. Das Anschlußgeleise habe bei einer solchen Ausgestaltung keinen Wert mehr. Der Vertreter des Gemeinderates erklärte, man könne das Geleise auch auf die Straße selbst verlegen, in der Stadt Zürich habe man ja auch in den industriellen Quartieren Tramlinien auf den Straßen. Der Bundesrat könne für Privatbahngeleise, mit Ausnahme



der Einmündung derselben in die eigentlichen Bahngeleise, keine Vorschriften aufstellen.

F. Der Bezirksrat wies die beiden Rekurse ab und zwar begründete er seinen Beschluß bezüglich des Rekurses der Firma Corti & Cie. folgendermaßen: // [p. 519]

Es komme dem projektierten Straßenzuge die Aufgabe zu, das große Baugebiet der an die Töftalbahnhof grenzenden Grundstücke zu erschließen. Der angefochtene Straßenzug sei in der Gemeinde trotz der erwachsenden Kosten genehmigt worden; gemäß § 8 des Baugesetzes seien die Straßen durchgehend anzulegen. Ausnahmen seien nur aus ganz besonderen Gründen zu gestatten. Es sei hauptsächlich festzustellen, wie viel mehr unüberbaubares Land der Firma Corti & Cie. durch das Projekt entstehe. Diese Feststellung sei aber Sache der Schätzungskommission. Es liegen keine ausnahmsweisen Gründe vor, dem Gesuche der Rekurrentin zu entsprechen.

Betreffend den Rekurs der Firma Sträuli & Cie. wird gesagt: Es handle sich nicht um die Erstellung einer Straße für die Firma Sträuli & Cie., sondern um eine solche, welche die großen, östlich gelegenen, südlich an die Töftalbahnhof grenzenden Grundstücke erschließen solle. Der Umstand, daß die Rekurrentin sich eine eigene Verbindungsstraße in der Grütze erstellt habe, sei daher für den obschwebenden Streit ohne Bedeutung. Durch die Erklärung des Gemeinderates, das bestehende Industriegeleise werde in seiner heutigen Gestalt belassen, sei auch eine Haupteinrede der Rekurrentin gegenstandslos geworden. Die Rekurrentin werde weder in baulicher Hinsicht gehemmt, noch werde ihr Etablissement irgendwie benachteiligt, noch auch ihr Gebiet vermindert.

G. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates rekuriert das Advokaturbureau von Ziegler & Keller namens der Firmen Corti & Cie. und Sträuli & Cie. an den Regierungsrat.

Es wird geltend gemacht: Die Straße habe nur lokale Bedeutung und solle, wie der Gemeinderat zugebe, nur das längs der Töftalbahnhof zwischen der Fabrik von Sträuli & Cie. und der Seemerstraße gelegene Land erschließen; man wehre sich entschieden dagegen, daß sie bis in die westliche Ecke des Landes der Firma Corti & Cie. vorgeschoben werde, weil dies für das Land dieser Rekurrentin die bedenklichsten Folgen hätte, ohne auf der andern Seite der Erschließung des hintern Landes dienlich zu sein. Nach dem Projekte müsse das Grundstück dieser Rekurrentin soviel Land abgeben, daß eine Überbauung sozusagen unmöglich würde, während jetzt nur zirka 100 m² nicht überbaut werden können.

Bezüglich des Geleises sei die Sache schlimmer als vorher; wenn das Verbindungsgeleise gemäß der Erklärung des Gemeinderates seine ursprüngliche Lage beibehalte, so komme es längs dem Grundstück der Firma Corti & Cie. auf eine Länge von zirka 200 m direkt in den Straßenkörper zu liegen. Das würde aber geradezu einen gemeingefährlichen Zustand bedeuten; das Geleise habe eine Spurweite von 1,4 m, es verkehren darauf täglich Eisenbahnwagen für die Rekurrenten, die Petroleum-Handelsgesellschaft und die Firma Sträuli & Cie., sodaß also die Straße beständig in einer Breite von zirka 4 m durch den Waggonverkehr in Anspruch genommen wäre. Für Fuhrwerke wäre also überhaupt kein Raum vorhanden und die Fußgänger wären in steter Lebensgefahr. Der Bundesrat würde daher diese Art der Situation des Verbindungsgeleises gar nicht gestatten und die Folge wäre, daß dasselbe überhaupt beseitigt werden müßte (Bundesgesetz betreffend die



Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874). Das aber würde für die Rekurrentin und alle übrigen das Industriegeleise benutzenden Interessenten einen unersetzlichen Schaden bedeuten, weil der Wert des in Frage kommenden Grundstückes wesentlich auch durch das zugehörige Verbindungsgeleise bedingt sei. Aber auch bei einer allfälligen Genehmigung dieser Anlage durch den Bundesrat wäre die Lage der Rekurrentin ungünstig, da sie dann von dem Geleise ganz abgeschnitten wäre; sie müßte von ihrem Grundstücke zuerst auf die Straße fahren, um auf dem Verbindungsgeleise einladen zu können. Bei Einführung eines Stumpengeleises in die Liegenschaft der Firma Corti & Cie. müßten die Schuppen der Firma Corti & Cie. und der Petroleum-Handelsgesellschaft entfernt werden und sodann entstünde die Situation, daß durch das Hülfsgleise und durch das Stumpengeleise die neue Straße auf eine Länge von 200 m förmlich auf beiden Seiten eingerahmt wäre in einer Weise, daß zwischen den innern Schienen ein Raum von vielleicht 8 m verbliebe; diese Anlage würde vom Bundesrat nie geduldet werden. Der § 8 des Baugesetzes beziehe sich nur auf im öffentlichen Interesse gebaute Hauptstraßenzüge; hier aber handle es sich um eine Lokalstraße; da solle man nicht weiter gehen, als der Zweck derselben verlange.

Zum Standpunkt der Firma Sträuli & Cie. wird noch speziell ausgeführt: Es werde darauf beharrt, daß die Straße nicht durch das Corti'sche Grundstück, sondern eventuell bis zu der bereits bestehenden Straße durchgeführt werde. Diese Straße sei ursprünglich ein Flursträßchen gewesen, das von der St. Gallerstraße her zwischen den Grundstücken von Sträuli & Cie. und Corti & Cie. hindurch über die Tößtalbahn geführt habe. Auf Veranlassung des Gemeinderates Oberwinterthur haben dann Sträuli & Cie. dieses Sträßchen zu einer 8 m breiten Straße in eigenen großen Kosten verbreitert und es sei die Straße seinerzeit vom Gemeinderat als öffentliche Straße übernommen worden. Diese Straße sei daher heute wie geschaffen, um als Ausmündung der projektierten Straße längs der Tößtalbahn zu dienen.

Richtig sei, daß Herr Sträuli-Ganzoni einmal die Erklärung abgegeben habe, daß die Firma Sträuli & Cie. gegen eine Straße längs der Tößtalbahn an sich nichts einzuwenden habe, daß man sich aber vor den Kosten verwahre. Wenn aber diese Rekurrentin heute sich gegen die Straße wehre, so geschehe das deshalb, weil sie für das Industriegeleise fürchte. Die Rekurrentin habe erst letztes Jahr in der Grüze große industrielle Etablissements gebaut und diesen Bauplatz just mit Rücksicht auf das Industriegeleise beziehungsweise den direkten Geleiseanschluß gewählt. Wenn nun das Industriegeleise der Firma Corti & Cie. eingehe, so habe die Firma Sträuli & Cie. allen Grund anzunehmen, daß auch ihr Geleise wegfallen müsse, da es die bloße Verlängerung des Cortischen Geleises darstelle; mit der Erklärung des Gemeinderates Oberwinterthur, daß er das Geleise in seiner alten Situation belasse, sei daher auch für diese Rekurrentin nichts gewonnen.

H. Der Bezirksrat Winterthur und der Gemeinderat Oberwinterthur beantragen Abweisung der Rekurse. Der Gemeinderat Oberwinterthur läßt durch Rechtsanwalt Dr. Benz in Winterthur im wesentlichen ausführen:

Für die Anlagen von Straßen sei nicht mehr der aus dem Expropriationsgesetz hergeleitete Begriff des öffentlichen Interesses maßgebend, sondern es gelten für Baugebiet, das unter dem Baugesetz stehe, nur die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für jede unbedeutende Quartierstraße werde ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse das Expropriationsrecht erteilt. Es handle sich darum, einem großen, speziell



industrieller Bebauung vorbehaltenen Gemeindeteil eine zweckmäßige Verbindung mit dem Verkehrszentrum (Station Grüze) zu verschaffen. Dementsprechend sei die Straße in den Plänen und Akten überall als Hauptstraßenzug behandelt. Natürlich habe die projektierte Straße nicht die Aufgabe, eine Verbindung zwischen Oberwinterthur und Seen zu kreieren. Das Grundstück der Firma Corti & Cie. habe einen Gesamtflächeninhalt von nahezu 11,000 m² und habe an die projektierte Straße zirka 1800 m² abzugeben, also zirka 16% seiner Gesamtfläche. Hiedurch könne das noch unbebaute Objekt seinem Zwecke nicht entfremdet werden, und damit sei die Einrede der Verstümmelung erledigt. Diese Einwendungen seien übrigens im Schätzungsverfahren zu bringen; gegen das Straßenprojekt, d. h. gegen die Expropriation als solche seien dieselben nicht zu hören.

Die Straße sei ein öffentliches Werk bleibender Natur und von allgemeiner Bedeutung, während das Verbindungsgeleise ein privates Werk mit provisorischem Charakter sei. In Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 sei für die Rechtsverhältnisse zu den Eigentümern der für den Bau der Verbindungsgeleise beanspruchten Liegenschaften ausdrücklich das kantonale Recht vorbehalten. Es sei also Sache der Rekurrenten, sich mit ihrem Geleise den neuen Verhältnissen anzupassen, wobei der Gemeinderat prinzipiell die Benutzung zugestehe, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörden.

Wahrer Beweggrund zum Rekurse sei die Beitragspflicht. Die Komplikation, Straße und Verbindungsgeleise nebeneinander zu legen, sei schon hundertfach gelöst worden.

Die Abbiegung bei der Sträuli'schen Fabrik in die dortige Querstraße sei unzweckmäßigster Art; denn gerade bei dieser Kurve befinde sich auch die Abzweigung des Verbindungsgeleises in den Sträuli'schen Fabrikkomplex; eine Verbreiterung der Einmündungsstelle sei aber ausgeschlossen, weil das Fabrikgebäude zu nahe an die Straßengrenze treten würde. // [p. 520]

Der Bezirksrat Winterthur fügt seinem Abweisungsantrage noch bei:

Die Hauptangriffe der Rekurrenten richten sich gegen die geradlinige Fortsetzung der projektierten Straße. Der Baulinienabstand der fraglichen Strecke betrage nur 17 m. Davon entfallen 4,5 m auf Gebiet der Tößtalbahn; es verbleiben also für die Rekurrenten 12,5 m. Im Ernste werde niemand behaupten können, daß auf einer solchen Breite nicht genügend Raum für eine Straße und ein Industriegeleise vorhanden sei.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurrenten haben ihren Antrag, es möge überhaupt keine Straße längs der Tößtalbahn erstellt werden, nicht ausdrücklich und bestimmt zurückgezogen. Dagegen anerkennen sie nunmehr, daß der Straße nicht jeder Wert abzusprechen sei. Darin muß allerdings ein Zugeständnis erblickt werden; die Rekursbehörde kann daher um so eher in diesem Streitpunkt den vorinstanzlichen Entscheid bestätigen. Die Verbindungsstraße längs der Tößtalbahn liegt gewiß im öffentlichen Interesse, sowohl wegen der Verbindung zahlreicher Grundstücke mit der Station Grüze und der dadurch ermöglichten Erschließung des Landes längs der Tößtalbahn, als auch wegen der direkten Vermittlung des Verkehrs von der Straße nach Seen mit der Station Grüze. Sodann ist nicht außer acht zu lassen, daß diese Straße als Basis der Quartierpläne für das benachbarte Gebiet dienen soll.



2. Das Hauptbegehren der Rekurrenten geht nun dahin, es möchte die projektierte Straße nur bis zur Quartierstraße der Firma Sträuli & Cie. durchgeführt werden. Dieses Begehren berührt direkt nur die Landeigentümer, deren Gebiet östlich dem der Rekurrenten liegt. Diese würden bei der geradlinigen Einführung der Straße in die St. Gallerstraße und zur Station Grüze bedeutende Vorteile genießen, die wegfallen müßten, wenn die Straße nur bis zur Quartierstraße durchgeführt würde.

Das Begehren der Rekurrenten widerspricht dem § 8 des Baugesetzes, der vorschreibt, daß die Straßen durchgehend angelegt werden sollen: «Ausnahmen sind nur aus ganz besondern Gründen statthaft.» Die Rekurrentin Corti & Cie. macht für ihr Begehren geltend, daß sie zu viel Land abtreten müsse und infolgedessen das übrig bleibende Grundstück nicht mehr baulich verwerten könne. Demgegenüber ist aber zu konstatieren, daß das Grundstück der Firma Corti & Cie. eine so große Ausdehnung besitzt, daß auch eine beträchtliche Verminderung seines Flächeninhaltes eine rationelle Überbauung des Landes nicht verhindert. Dies trat deutlich bei einer Besichtigung des Lokales durch die Baudirektion zutage.

Ferner wird geltend gemacht, daß das Industriegeleise bei der Durchführung der Straße nicht mehr richtig plaziert werden könne. Dieser Einwand fällt aber ebenfalls dahin, da zwei Wege vorhanden sind, das Industriegeleise auch bei der gänzlichen Durchführung der Straße beizubehalten; eine der beiden Arten der Einlegung des Geleises wird jedenfalls durchführbar sein. Die genaue Festlegung des Traces ist nicht Sache der Rekursinstanz, da nach Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise, vom 19. Dezember 1874, dem Bundesrate die Kontrolle über den Bau und Betrieb der Verbindungsgeleise zustellt. Für die Erstellung der Straße an sich ist die Art und Weise der Verlegung des Industriegeleises nicht mehr bedeutungsvoll, sobald feststeht, daß das Straßenprojekt den Bestand der Geleiseanlage nicht gefährdet. Es ist aber als feststehend zu erachten, daß das Industriegeleise auch bei Durchführung der Straße beibehalten werden kann, wenn vielleicht auch nicht in der jetzigen Gestalt; der Gemeinderat Oberwinterthur bemerkt hiezu gewiß mit Recht, daß dieses Problem schon oft gelöst worden sei.

3. Die Feststellung des Gemeinderates, daß die Schuppen, welche bei der Erstellung der Straße abgebrochen werden müssen, gerade mit Rücksicht auf den Bau der Straße nur provisorisch bewilligt seien, ist von dem Rekurrenten nicht bestritten worden; die Notwendigkeit der Entfernung der Schuppen kann daher nicht als Grund gegen die Durchführung der Straße vorgebracht werden.

4. Wenn die Rekurrenten noch behaupten, daß § 8 des Baugesetzes nur für Hauptstraßenzüge, nicht aber für Straßen wie die in Frage stehende gelte, so ist demgegenüber zu konstatieren, daß § 8 des Baugesetzes allgemein von «Straßen» spricht, nicht aber nur von Hauptstraßenzügen. Übrigens hat der Gemeinderat Oberwinterthur sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, die Verbindungsstraße stelle einen Hauptstraßenzug dar. Jedenfalls aber ist die Straße wichtig genug, daß auf die durchgehende Fortsetzung derselben Wert gelegt werden darf. Andererseits sind die Gründe, welche die Rekurrenten Vorbringen, nicht so schwerwiegend, daß sie vor den Interessen der benachbarten Grundeigentümer den Vorzug verdienen. Es ist zuzugeben, daß die Abtretung der Firma Corti & Cie. verhältnismäßig ein großes Gebiet umfaßt; wenn diese Rekurrentin glaubt, dadurch benachteiligt zu werden, so ist ihr Gelegenheit geboten, ihre Interessen im Schätzungsverfahren geltend zu machen.



Jedenfalls aber genügt dieser Umstand keineswegs, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 8 des Baugesetzes zu rechtfertigen.

Wenn aber auch § 8 des Baugesetzes nicht zur Anwendung käme, so müßte man dennoch der Weiterführung der Straße bis zum Bahnübergang der St. Gallerstraße als der für den Verkehr einzig richtigen Lösung den Vorzug geben.

Die beiden Rekurse sind aus den angeführten Gründen abzuweisen; die Kosten sind den beiden Rekurrenten zu gleichen Teilen aufzulegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Rekurse der Firmen Corti & Cie. und Sträuli & Cie. in Winterthur werden abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 20 Erledigungsgebühr und Fr. 25 Expertengebühr zu Händen der Baudirektion, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Rekurrenten zu gleichen Teilen unter gegenseitiger Solidarhaft für das Ganze auferlegt.

III. Mitteilung an das Advokaturbureau Ziegler & Keller in Winterthur zu Händen ihrer Klienten, an den Bezirksrat Winterthur, an den Gemeinderat Oberwinterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]